

TAGUNGSBERICHTE

6. Bucerius Energy Law Day: Kompensationsmechanismen im Klimaschutzrecht

Auf dem 6. Bucerius Energy Law Day, der am 7.5.2021 digital stattfand, befassten sich Interessierte aus Wissenschaft und Praxis in diesem Jahr mit dem Thema der Kompensationsmechanismen im Klimaschutzrecht. Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley), akademischer Leiter der Initiative on Energy Law and Policy, ihr Chairman Dr. Werner Schnappauf (Bayerischer Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz a.D.) und Prof. Dr. Claudio Franzius (Vorsitzender des Vereins für Infrastrukturrecht e.V., Universität Bremen) luden erneut hochkarätige Expert:innen ein, die sich mit ihren Beiträgen der komplexen Materie von unterschiedlichen Disziplinen der Wissenschaft aus näherten. Die Fachreferate hielten Dr. Schnappauf, Prof. Dr. Sabine Schlacke (Universität Münster), Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Düsseldorfer Institut für Energierecht, Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Hermann Held (Forschungsstelle Nachhaltige Umweltentwicklung, Universität Hamburg), Prof. Dr. Erik Gawel und PD Dr. Till Markus, LL.M. (Rotterdam; beide Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Leipzig) sowie Prof. Joel Eisen (University of Richmond, USA).

Schon in der einführenden Keynote warf Sven Giegold (Mitglied der Grünen-Fraktion im Europäischen Parlament und Obmann im Ausschuss für Wirtschaft und Währung) Schlaglichter auf die Rolle, die Kompensationen nach überwiegender Meinung der Teilnehmenden im Rennen um „Net Zero“ spielen sollten. Kompensationen müssten Ultima Ratio im Pool möglicher Maßnahmen für den Klimaschutz sein, während es vor allem gelte, Treibhausgasemissionen zu vermeiden und zu verringern. Auch das aktuelle Verhalten von Industrienationen würde dieser Tendenz folgen: Zwar seien Kompensationen für sie grundsätzlich attraktiv, doch blieben kaum mehr Anwendungsbereiche, weil die Staaten sich nun selbst klimafreundlicher entwickeln wollten. Lediglich für spezielle Sektoren – etwa die Zementindustrie –, für die es (noch) keine klimafreundlicheren Lösungen gebe, seien Kompensationen auch in Zukunft noch sinnvoll.

Viele Expert:innen betonten die Bedeutung nachvollziehbarer Qualitätsstandards wie den Gold Standard for the Global Goals (GS4GG). Diese machten Kompensationen zu einem akzeptierteren, zertifizierten und handelbaren Gut; völlige Transparenz sei Voraussetzung zum Erfolg. Klimateffizient seien Kompensationen außerdem nur, wenn sie intertemporal und zusätzlich seien. Das größte Potenzial sahen viele Teilnehmenden in freiwilligen Kompensationen privater Unternehmen. Zu ihrem vermehrten Engagement trügen auch die Finanzmärkte bei, indem sie ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) einschließlich der Lieferketten in die Unternehmensbewertung einfließen ließen.

Zwei Projektsteckbriefe zeigten, wie Kompensationsmechanismen in der Praxis funktionieren. So lernten die Teilnehmenden von Dr. Olivia Henke (Vorständin), wie die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen dabei unterstützt, passende Kompensationsprojekte in Schwellen- und Entwicklungsländern zu finden, und von Dr. Kerstin Burghaus (Teamleader Certified Projects), wie die atmosfair gGmbH solche im Bereich erneuerbarer Energien entwickelt, finanziert und betreibt.

Einige der Fachreferate gaben einen Einblick in die politischen und rechtlichen Grundlagen von Kompensationsmechanismen. Für Staaten gebe es im Rahmen des Kyoto-Protokolls Reduktionsverpflichtungen, die durch Kompensationen erfüllt werden könnten, während Verbraucher:innen und Unternehmen überwiegend unreguliert und auf freiwilliger Basis auf Kompensationen zurückgriffen.

Auf nationaler Ebene sei besonders die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG treibende Kraft für den Klimaschutz. Mit dem öffentlich viel diskutierten Klimaschutz-Beschluss vom 24.3.2021 (1 BvR 2656/18 u. a., s.S. 268 ff. in diesem Heft) hätten die Richter:innen Art. 20a GG aus seinem „Dornröschenschlaf“ geweckt. Insgesamt waren sich alle einig, dass es möglichst schnell eines neuen Klimaschutzpaketes

bedürfe, das die Vorgaben des BVerfG umsetzen solle, ohne der Wirtschaft dabei ihre Wettbewerbsfähigkeit zu nehmen.

Auch in den USA trügen die Gerichte, aber auch zunehmend die Privatwirtschaft entscheidend zur Konturierung der nationalen Klimastrategie bei. Der Wiedereintritt in das Pariser Abkommen sei wegweisend für die Klimapolitik unter Präsident Joe Biden. Für eine Zukunft mit emissionsfreier, nachhaltiger Infrastruktur und sauberer Energie strebten die USA nun in allen großen Wirtschaftssektoren Klimaschutzmaßnahmen an.

Das Thema der Kompensationsmechanismen wurde auf der Tagung ergänzt durch Vorträge zu Möglichkeiten der CO₂-Vermeidung etwa durch Carbon Capture and Storage (CCS). Auch wenn der Projektsteckbrief von Dr. Cornelia Schmidt-Hattenberger (Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum) den erfolgreichen Versuch eines CO₂-Pilotspeichers in Ketzin vorstellte, der 2017 ohne größere Leckage-Probleme beendet wurde, sahen die meisten Teilnehmenden derartige Technologien eher kritisch. Zwar seien sie eine volkswirtschaftlich schonende Option, um das 1,5 °C-Ziel bis 2030 und Klimaneutralität bis 2050 tatsächlich zu erreichen. Doch handele es sich bei der Speicherung von CO₂ um eine „Aufgabe für die Ewigkeit“. Steuerungsinstrumente, die alternative, effektiver klimaschützende Maßnahmen in den Markt integrierten, müssten systematisch ausgeweitet werden, um möglichst nicht auf derartige Technologien zurückgreifen zu müssen.

Nach einem Tag voller spannender Vorträge und anregender Diskussionen endete der 6. Bucerius Energy Law Day mit sehr positivem Feedback der vielen interessierten Teilnehmer:innen.

Der Bucerius Energy Law Day ist die zentrale Veranstaltung der Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School, Hamburg. Er wurde in diesem Jahr in Kooperation mit dem Verein für Infrastrukturrecht, Bremen ausgerollt. Alle Präsentationen der Tagung sind unter <https://www.lawschool.de/forschung-fakultaet/wissenschaftliche-initiativen/energy-law-and-policy> abrufbar.

ARLETTE GREITENS

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Vergaberecht) von Professor Dr. Christian Ernst, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg.